



Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

II B 1 — 13.05

Düsseldorf, den 22. November 1966

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

D ü s s e l d o r f

**Betr.: Staatsvertrag über die Vergütung für die Auszahlung
der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und
den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für
anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den
Schaltern der Deutschen Bundespost vom 28. Sep-
tember 1966 / 12. Oktober 1966**

Die Landesregierung hat am 20. September 1966 dem Entwurf eines Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundespost über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost zugestimmt.

In der Anlage übersende ich den Staatsvertrag nebst Begründung in doppelter Ausfertigung und bitte, die Zustimmung des Landtags gemäß Artikel 66 LV herbeizuführen.

Dr. Meyers

134-2

Staatsvertrag

über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister, — im folgenden Land genannt —

und der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, wird folgendes Abkommen geschlossen:

§ 1

Die Deutsche Bundespost erhält für die Auszahlung der Versorgungsrenten an ihren Schaltern vom Land eine Vergütung von 0,37 DM für jeden Zahlfall.

§ 2

Das Land berechnet monatlich aus der Zahl der Versorgungsrenten, die zur Auszahlung an den Schaltern der Deutschen Bundespost im folgenden Monat angewiesen werden, und der Vergütung nach § 1 die Gesamtvergütung, die es bis zum 26., im Februar bis zum 24., auf das Konto der Generalpostkasse Bonn Nr. 10/199 bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt/Main überweist.

§ 3

Die Vergütung nach § 1 wird für alle Zahlfälle nach dem 31. Dezember 1964 gewährt.

§ 4

Das Abkommen kann durch das Land und den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit ungerader Jahreszahl, erstmals zum 31. Dezember 1967, gekündigt werden.

Für das Land
Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28. Sept. 1966

Pütz

Für die
Deutsche Bundespost

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Bonn, den 12. Oktober 1966

Stücklen

Begründung

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen aus dem Jahre 1951 erhielt die Deutsche Bundespost für die Barauszahlung der Versorgungsrenten an ihren Schaltern eine Vergütung von 0,19 DM je Zahlfall zu Lasten des Bundes.

Die Länder schlossen sich dieser Vereinbarung stillschweigend an, nachdem mit Wirkung vom 1. April 1955 die Verwaltungszuständigkeit für das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) auf sie übergegangen war (§§ 1, 51 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 — BGBl. I S. 202 —, zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechtes vom 21. Februar 1964 — BGBl. I S. 85 —).

Die Kostentragungspflicht der Länder für die hier in Rede stehende Vergütung an die Deutsche Bundespost ist in § 1 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechtes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) vorgeschrieben.

Die Deutsche Bundespost erstrebt seit dem Jahre 1963 eine Erhöhung der Vergütung. Sie begründet dies damit, daß die Vergütung die Selbstkosten der Deutschen Bundespost je Zahlfall nicht mehr decke. Für 1963 übersteigen nach Berechnungen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen die Selbstkosten die Vergütung um fast 0,30 DM je Zahlfall.

Die Länder konnten sich diesen Argumenten nicht verschließen. Nach langwierigen Verhandlungen konnte zwischen dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen und den Ländern eine Einigung erzielt werden.

Die Vergütung an die Deutsche Bundespost soll nach § 3 des zur Beschlussfassung anstehenden Staatsvertrages für die Zahlfälle nach dem 31. Dezember 1964 von bisher 0,19 DM um 0,18 DM auf 0,37 DM erhöht werden. Hieraus resultiert für die 3 Jahre der unkündbaren Laufzeit (1965 bis 1967) eine zusätzliche Belastung des Landes von insgesamt schätzungsweise 2,4 Mill. DM.

Ausgegeben am 2. Dezember 1966

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nbst. 297, zu beziehen.